



## Ausschließlich per E-Mail! -

Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei / Wissenschaft und Forschung Referat V A 6 Warschauer Str. 41-42 10243 Berlin

<u>Nachrichtlich:</u> Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3394 FAX +49 (0)228 99 57-83394 BEARBEITET VON Frau Dr. Suelmann-Kinz

E-MAIL Susanna.Suelmann-Kinz@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 16.12.2021

GZ 414-42531-1 § 13

(Bitte stets angeben)

### BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz

hier: Vermittlungsgebühren an Dienstleister bei Ausbildung im Ausland

BEZUG Anfrage des Regierenden Bürgermeisters von Berlin Senatskanzlei/ Wissenschaft und
Forschung vom 30.11.2021

In Ihrer Anfrage schildern Sie den folgenden Fall:

Ein Student begehrt die Erstattung von Gebühren in Höhe von 1990 Euro, die er für die Vermittlung eines Studienplatzes an der Università degli Studi di Cagliari an den Dienstleister Asia Exchange Ltd. gezahlt hat. In diesem Paketpreis sind neben den Studiengebühren ebenfalls die Einschreibegebühren und diverse Dienstleistungen des Anbieters abgegolten (vgl.: <a href="https://asiaexchange.org/study-destinations/europe/sardinia-italy/">https://asiaexchange.org/study-destinations/europe/sardinia-italy/</a>). Als Nachweis für die Zahlung der Studiengebühr hat die Universität lediglich bestätigt, dass der Student den Betrag in Höhe von 1990 Euro an den Dienstleister gezahlt habe, und weigert sich, die erhaltenen Studiengebühren darüber hinaus gesondert zu beziffern. Der Student verweist darauf, dass er keine Aufschlüsselung der Einzelposten bekommt.

Ich teile Ihre Ansicht, dass in dieser Fallkonstellation der Nachweis der notwendigen Studiengebühren nach § 3 Abs. 1 AuslandszuschlagsV nicht erbracht wurde und daher kein entsprechender Zuschlag zu dem Bedarf nach § 13 Abs. 4 BAföG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 AuslandszuschlagsV zu leisten ist.

# SEITE 2 Begründung:

Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 AuslandszuschlagsV beschränkt sich ausdrücklich auf die "nachweisbar notwendigen Studiengebühren". Der Nachweis des Paketpreises für die Gesamtvermittlung, der neben den Studiengebühren auch Vermittlungsgebühren sowie weitere mit der Gesamtzahlung abgegoltene Dienstleistungen des Anbieters umfasst, reicht hierfür nicht aus. Solche Vermittlungs- sowie weitere anfallende Gebühren des Dienstleisters, die über die von der jeweiligen Ausbildungsstätte erhobenen Studiengebühren hinausgehen, können nicht unter den Begriff der "Studiengebühren" in § 3 Abs. 1 AuslandszuschlagsV subsumiert werden.

Es ist bedauerlich, aber unabänderlich, dass es zu Lasten des Studierenden geht, wenn ihm keine Aufschlüsselung der Einzelposten über den von ihm in Anspruch genommenen Dienstleisters ermöglicht wird. Dies scheint aber auch insofern nicht als völlig unangemessenes Ergebnis, als der Auszubildende diese Folge hätte vermeiden können, indem er ohne weiteres auf die Unterstützung bei der Studienplatzbewerbung durch den Dienstleister hätte verzichten und dann selbst die anfallenden Studiengebühren an die ausländische Ausbildungsstätte hätte entrichten können.

#### Weitere Hinweise:

Der Dienstleister scheint bundesweit tätig zu sein. Die Vorgehensweise der mit ihm kooperierenden ausländischen Ausbildungsstätten scheint unterschiedlich zu sein: Während die Ausbildungsstätte in der obigen Fallkonstellation eine Bezifferung der Studiengebühren ausdrücklich nicht vornimmt, sind manche ausländischen Ausbildungsstätten dazu übergegangen, Bescheinigungen auszustellen, aus denen hervorgeht, dass der Paketpreis des oben genannten Dienstleisters mit den ausländischen Studiengebühren gleichzusetzen sei. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass an das Kriterium der "Nachweisbarkeit" in § 3 Abs. 1 AuslandszuschlagsV strenge Anforderungen zu stellen sind. Wenn sich aus einem öffentlichen Internetauftritt eines solchen Dienstleisters ergibt, dass in dem Paketpreis neben den Studiengebühren noch weitere Leistungen enthalten sind, sind Zweifel an einer solchen Bescheinigung berechtigt. Es ist daher in einer einzelfallbezogenen Abwägung zu prüfen, ob dies noch als erforderlicher Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 1 AuslandszuschlagsV akzeptiert werden kann.

BMBF hat den obengenannten Vermittler Asia Exchange Ltd. in einem Schreiben auf die Folgen der fehlenden Aufschlüsselung für die Studierenden hingewiesen und angeregt, bei den Partneruniversitäten auf eine Aufschlüsselung des Paketpreises hinzuwirken.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Elektr. gez. Dr. Suelmann-Kinz



Ausschließlich per E-Mail

An die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5307 FAX +49 (0)30 18 57-85307

BEARBEITET VON Frau Stegemann

E-MAIL Stefanie.Stegemann@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 27.01.2022

GZ 42531-1-§15/15a/15b (Bitte stets angeben)

BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Regelstudienzeitverlängerung für das Wintersemester 2021/2022

BEZUG Anfragen mehrerer Bundesländer bezüglich geplanter Regelstudienzeitverlängerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem einige Bundesländer aktuell auch nochmals für das Wintersemester 2021/2022 eine Regelstudienzeitverlängerung planen oder zum Teil bereits beschlossen und beim BMBF angefragt haben, ob diese entsprechend der Erlasse vom 29.10.2020 und 29.03.2021 mit Blick auf den BAföG-Bezug nachvollzogen wird, ist hierzu Folgendes festzuhalten und zu beachten:

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Erschwernisse für die Lehre begleiten uns inzwischen deutlich länger, als es zu Beginn der Pandemie zu erwarten war. Zugleich konnte seitens der Länder mittlerweile mit zahlreichen positiven Beispielen für ein funktionierendes digitales oder hybrides Lehrangebot gezeigt werden, dass sich der Lehrbetrieb an den Hochschulen den pandemiebedingten Umständen zwischenzeitlich weitgehend angepasst hat und gut zu funktionieren scheint. Es wurde verschiedentlich, auch von Seiten der Kultusministerkonferenz, festgestellt, dass die zurückliegenden Semester unter Pandemiebedingungen als vollwertige Semester gewertet werden könnten. So hat der bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Sibler mit Schreiben u.a. an die ehemalige Bundeskanzlerin und die Hochschulrektorenkonferenz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Länder sich für das Fortführen des Lehrbetriebs im aktuellen Wintersemester, auch in Präsenz, gut gerüstet sehen.

Vor dem Hintergrund kann nur mit Erstaunen zur Kenntnis genommen werden, dass nach den vergangenen drei Semestern, welche allesamt bereits unter Pandemiebedingungen, aber dennoch mit grundsätzlich durchgängigem Lehrbetrieb stattgefunden haben, die meisten Bundesländer nun auch für das Wintersemester 2021/22 eine pauschale Verlängerung der Regelstudienzeit vorgeben wollen. Denn eine solche ist ja letztlich nur dann sachlich zu

begründen, wenn auch dieses Semester wegen erheblicher landesweiter Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs nicht als vollwertig gezählt werden können.

Angesichts dessen ist Frau Bundesministerin Stark-Watzinger letztmalig bereit als Tatsachengrundlage zu unterstellen, dass die Länder, die nun zum wiederholten Male eine Regelstudienzeitverlängerung beschließen oder beschlossen haben, zuvor eine sorgfältige Abwägung dahingehend getroffen haben und zu der Bewertung gekommen sind, dass erneut eine pauschale Verlängerung der Regelstudienzeit erforderlich ist, weil die Lehre vor Ort im ganzen Land nach wie vor flächendeckend gestört ist und trotz inzwischen zweijähriger Erprobungszeit auch von hybriden und digitalen Formaten weiter nicht die Voraussetzungen für ein adäquates Studien-, Lehr- und Prüfungsangebot gegeben sind, so dass regelmäßig die Studierenden das Studienziel für dieses Semester nicht werden erreichen können. Grundsätzlich sollten derartige Verlängerungen, die den Bund als Kostenträger betreffen, nur in Abstimmung mit diesem erfolgen.

Ein konkretisierender Erlass für eine entsprechende Verlängerung der BAföG-Förderungshöchstdauer – und gleichzeitig für die Nichtwertung des Semesters für fristgebundene BAföG-Vorgaben (etwa den Leistungsnachweis) - wird in Kürze ergehen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass dies lediglich für solche landesrechtlichen Regelungen zur Verlängerung der Regelstudienzeit gelten kann, die noch während der Laufzeit des aktuellen Semesters getroffen werden. Das BAföG ermöglicht grundsätzlich keine rückwirkenden Antragstellungen, daher kann ein Antrag auf weitere BAföG-Förderung nur berücksichtigt werden, wenn er rechtzeitig gestellt wird.

Im Hinblick auf das aktuelle Wintersemester heißt das: Eine Verlängerung kann nur dann gewährt werden, wenn hierfür spätestens mit Ende des Wintersemesters die gesetzliche Regelung vorliegt und die Studierenden, deren Regelstudienzeit dann ausgelaufen wäre, unmittelbar danach einen erneuten Antrag auf (Regel-) Förderung stellen.

Nachdem die Länder bereits im vergangenen Jahr auf das Erfordernis zeitnaher Verlängerungsregelungen und deren Kommunikation an die Studierenden hingewiesen worden sind, kann eine Regelung, nach der auch eine rückwirkende Antragstellung möglich ist, nicht erneut zugebilligt werden.

Darüber hinaus sei nochmals ausdrücklich klargestellt, dass es aus Sicht des Bundes für die folgenden Semester, d.h. ab einschließlich Sommersemester 2022, keiner weiteren pauschalen Landesregelungen zum Ausgleich für pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Studien- und Prüfungsbetriebs auf der Ebene des BAföG mehr bedürfen wird.

Im Übrigen ist beabsichtigt, eine unmittelbar bundesrechtliche Sonderregelung zur BAföG-Förderungshöchstdauer für den Fall künftiger bundes- oder landesweiter Krisensituationen wie der aktuellen Corona-Pandemie im BAföG selbst zu treffen. Ich bin zuversichtlich, dass eine interessengerechte bundeseinheitliche Lösung im Geltungsbereich des primär betroffenen Ausbildungsförderungsrechts gefunden wird – die auch darüberhinausgehenden Pläne hinsichtlich einer generellen Flexibilisierung der Förderungshöchstdauer angemessen berücksichtigt.

SEITE 3 Ich gehe davon aus, dass ein derartiger Lösungsweg im Interesse der betroffenen Studierenden einen breiten Konsens in den betroffenen Bundesländern finden wird.

Das BMBF bleibt unvermindert bereit in der schwierigen Pandemie-Zeit auch den auf Ausbildungsförderung angewiesenen Studierenden zu helfen. Niemand, der auf BAföG angewiesen ist, soll finanzielle Nachteile erleiden, wenn wegen der COVID 19-Pandemie eine ordnungsgemäße Durchführung von Studium und Prüfungen nicht möglich ist.

Insofern bleibt nochmals zu betonen, dass auch ohne Regelstudienzeitverlängerung für solche Fälle, in denen ein Studierender aufgrund besonderer individueller Umständen erneut pandemiebedingte Studienverzögerungen erleidet, selbstverständlich weiter die Möglichkeit besteht, hierfür auch einen finanziellen Ausgleich über die verlängerte Förderung wegen eines schwerwiegenden Grundes (§ 15 Absatz 3 Nummer 1 BAföG) zu erhalten. Hierfür wurden bereits zu Beginn der Pandemie klare Erlassregelungen getroffen, welche u.a. Möglichkeiten der Verlängerung des BAföG-Bezugs im Einzelfall regeln, sofern entsprechende Nachweise erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Stefanie Stegemann



Ausschließlich per E-Mail! -

Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2583

FAX +49 (0)228 99 57-82583 BEARBEITET VON Kuhn / Steinweg

E-MAIL Anne.Kuhn@bmbf.bund.de /

Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 02.02.2022

GZ 414-42531- 1 §15/15a/15b (Bitte stets angeben)

BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Ausbildungsförderungsrechtliches Nachvollziehen pandemiebedingter Regelstudienzeitverlängerungen

BEZUG BMBF-Erlasse vom 20.05., 09.07., 29.10.2020, 29.03., 20.04.2021 (jeweils Az. 414-42531- 3 15/15a/15b)

ANLAGE

Mit Erlassen vom 09.07. und 29.10.2020 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erklärt, dass die von den Bundesländern getroffenen Regelungen zur pauschalen Verlängerung der Regelstudienzeit bundesausbildungsförderungsrechtlich nachvollzogen werden.

Die Erlassregelungen beziehen sich auf von der COVID 19-Pandemie beeinträchtigte Studiensemester, bzgl. derer die betreffenden Länder derart flächendeckende Studienbeeinträchtigungen festgestellt haben, dass ein adäquates Studien-, Lehr- und Prüfungsangebot nicht gegeben war, so dass Studienziele im betreffenden Semester regelmäßig nicht erreicht werden konnten.

Für die Bundesländer, die dies auch für das aktuelle Wintersemester 2021/22 für den Studienbetrieb in ihrem Landesgebiet so bewerten und aufgrund dessen eine weitere Verlängerung der Regelstudienzeit für das aktuelle Semester regeln, wird die jeweilige Verlängerungsregelung für dieses Semester noch einmal auch auf der Ebene des BAföG nachgezeichnet.

Dies betrifft auch die Nichtanrechnung pandemiebetroffener Semester als Fachsemester im Hinblick auf BAföG-Vorschriften, die eine (Fach-) Semester-Grenze vorsehen (sog. Nullsemesterregelung; vgl. zur Konkretisierung insb. Bezugserlass vom 29.03.2021).

Es wird jedoch ausdrücklich klargestellt, dass das bundesseitige Nachvollziehen der landesrechtlichen Sonderregelungen zur Regelstudiendauer ausschließlich auf die bisherigen Studiensemester seit Auftreten der COVID 19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland (Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/21, Sommersemester 2021 sowie das aktuelle Wintersemester 2021/22) beschränkt bleibt.

Soweit aus den bisherigen Erlassregelungen ein automatisches Nachzeichnen von jeglichen, auch künftigen landesrechtlichen Sonderregelungen zur Verlängerung der Regelstudienzeit durch Bestimmung einer so bezeichneten "individuellen Regelstudienzeit" aus anderen als studiengangsbezogenen Umständen (Pandemiebeeinträchtigungen; Sicherstellung weiterer BAföG-Leistungen) als unmittelbar wirksam für die Förderungshöchstdauer nach § 15a Abs. 1 BAföG gefolgert werden konnte, wird hiermit klargestellt, dass eine Fortsetzung dieser extensiven Vollzugspraxis zu § 15a BAföG nicht in Aussicht gestellt werden kann. Formulierungen insbesondere in den Regelungen aus den Erlassen vom 20.05. und 09.07.2020, welche ohne zeitliche Begrenzung eine automatische bzw. unmittelbare Wirkung der landesrechtlichen Regelungen zur Verlängerung der Regelstudienzeit auf die BAföG-Förderungshöchstdauer vorgeben, bitte ich hiermit als aufgehoben zu betrachten.

Die seinerzeit zugrundeliegende Annahme einer auf ein einzelnes Studiensemester (das damals betroffene Sommersemester 2020) beschränkten zeitlichen Relevanz hat sich im Fortgang der COVID 19-Pandemie als unzutreffend herausgestellt. Dass die reguläre Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG ohne weiteres unmittelbar den seitens der Länder von Semester zu Semester neu geregelten individuellen Regelstudienzeiten entspreche, lässt sich durch bloße untergesetzliche Auslegungsvorgabe zum Gesetzesvollzug des BAföG nicht länger aufrechterhalten.

Zur Klarstellung im Hinblick auf die in den Bezugserlassen getroffenen Regelungen wird zudem auf folgende Punkte nochmals ausdrücklich hingewiesen:

- 1. Für den Fall, dass eine Regelung zur Regelstudienzeitverlängerung für das Wintersemester 2021/22 erst nach Ablauf des Semesters beschlossen/verkündet, jedoch rückwirkend ab dessen Beginn in Kraft gesetzt wird und die Regelstudienzeit (bzw. dieser folgende BAföG-Fristen im Rahmen der Nullsemesterwertung) für Studierende bereits zum Ende des Wintersemesters ausgelaufen ist, wird keine erneute Vollzugsvorgabe mehr getroffen werden können, nach der entgegen § 15 Abs. 1 BAföG auch eine rückwirkende Antragstellung für abgelaufene Monate ermöglicht würde. Insoweit wird auf Ziff. 5 des BMBF-Erlasses vom 20.04.2021 verwiesen.
- 2. Sofern einzelne Länder mit Regelungen zur Verlängerung der Regelstudienzeit für das Sommersemester 2020 und die nachfolgenden Semester auch diejenigen Studierenden mit einbezogen haben, deren reguläre Regelstudienzeit ursprünglich im Wintersemester 2019/20 abgelaufen war (nach hiesigem Kenntnisstand betrifft dies die Bundesländer Bremen, Brandenburg, Hessen und Sachsen), gilt Folgendes:
  Die betreffenden Studierenden können nur dann in BAföG-rechtlicher Hinsicht von der aktuellen Verlängerungsregelung ab Beginn des Wintersemesters 2021/22 profitieren, wenn sie nahtlos an das erneute Auslaufen ihrer Regelstudienzeit im Sommersemester 2021 einen Antrag auf weitere BAföG-Förderung gestellt haben.

SEITE 3

Dies folgt bereits aus der Regelung in Ziff. 4 des BMBF-Erlasses vom 20.04.2021. Damit wurde klargestellt, dass auch in diesen Fällen keine (weitere) Rückwirkung der Antragstellung gewährt werden kann.

Für den Fall, dass die betreffenden Studierenden (deren Regelstudienzeit zuletzt bereits im Sommersemester 2021 abgelaufen war) erst im späteren Verlauf des Wintersemesters 2021/22 einen Antrag auf weitere BAföG-Förderung gestellt haben oder stellen werden, kann nach § 15 Abs. 1 BAföG erst ab dem Antragsmonat BAföG gewährt werden. Die Regelstudienzeitverlängerung für das Wintersemester 2021/22 ermöglicht für diese Studierenden auch lediglich eine Förderung bis zum Ablauf des aktuellen Semesters.

Zur Berücksichtigung möglicher Verlängerungsgründe gem. § 15 Abs. 3 BAföG ab dem Sommersemester 2022 bleibt die Regelung in Ziff. 3 des BMBF-Erlass vom 29.03.2021 (Kumulierung von pandemiebedingten Regelstudienzeitverlängerungen und Verlängerungstatbeständen nach § 15 Abs. 3 BAföG) zu beachten.

 Im Hinblick auf die Auswirkung der Nullsemesterregelung (vgl. BMBF-Erlasse vom 09.07. und 29.10.2020 sowie vom 29.03.2021) wird außerdem klargestellt:

Die Regelung, dass sich Regelstudienzeitverlängerungen auf (fach-) semestergebundene Termine und Fristen durch Nichtanrechnung der betreffenden Semester auswirken (sog. Nullsemesterregelung), gilt ausschließlich für die Verlängerung echter Termine oder Fristen. Sofern es gar nicht um den Fristablauf geht, wie etwa beim nach § 7 Abs. 1a S. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BAföG per se förderungsschädlichen Fachrichtungswechsel im Masterstudium, kann der Nullsemesterregelung keine Fiktionswirkung dahingehend entnommen werden, dass ein in diesem Semester betriebenes Masterstudium als nicht erfolgt angesehen wird.

Vielmehr kann nach Fachrichtungswechsel in einem zuvor während eines oder mehrerer "Nullsemester" betriebenen Masterstudium dieses lediglich bei Vorliegen eines unabweisbaren Grundes für den Fachrichtungswechsel gefördert werden (vgl. bereits ausdrücklich in BMBF-Erlass vom 29.03.2021, Ziff. 1b)).

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten und ergehen erforderlichenfalls ergänzend jeweils gesondert.

Im Auftrag gez. Dr. Stegemann

# Muhs, Monika /414

Muhs, Monika /414 Von: Gesendet: Donnerstag, 24. Februar 2022 06:42 An: BW : BY HE ANW NIA NW/ ReferatR4@stmwk.bayern.de; RF 414 Verteiler; Arbeitsagentur; Baumann, Sandra /311; Beutel, Max /417; Cc: BRH/Poststelle; Busch, /BRH; BRH, BRH/ Stefanie /414; BVA BVA BVA/BVA/ Cremerius, Werner /414; datagroup, FIT; Glaser, Maya /414; Greisler, Peter /41; Henschel, Andrea /414; Hirschberg, Gesa /414; Hohnholz, Petra /417; Juschka, Uwe /414; Keiner, Marcel /414; KfW/ Klammer, Stephan /311; Kletschke, Andreas /414; Knappik, Nicole /414; Kuhn, Anne /414; Ludwig, Walter /414; Muhs, Monika /414; @sid.sachsen.de; Schepers, Andreas /414; Natus, Anika /417; Schubert, Anja /414; Schüller, Ulrich /4; Schweidler, Manfred /414; SN/PKS; Stegemann, Stefanie /414; Steinweg, Claudia /414; Schneider, Stephanie /414; Suelmann-Kinz, Susanna /414; Telemark Rostock; Wunsch, Nadine /414 BAföG; § 21 Abs. 4 Nr. 5 BAföG Betreff:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat heute die Regierungsverordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie beschlossen.

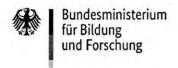
In Bezug auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird damit die vorübergehende Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem BAföG in systemrelevanten Branchen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach 21 Abs. 4 Nr. 5 BAföG über den 31.03.2022 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert.

Über das förmliche Inkrafttreten der Verordnung werde ich Sie zum gegebenen Zeitpunkt unterrichten.

Die mit meinem Erlass vom 28.05.2020 getroffenen Vorgaben finden damit weiterhin Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Stefanie Stegemann



## Ausschließlich per E-Mail! -

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Referat 31 Wigardstraße 17 01097 Dresden

<u>Nachrichtlich:</u> Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3394 FAX +49 (0)228 99 57-83394

BEARBEITET VON Frau Dr. Suelmann-Kinz

E-MAIL Susanna.Suelmann-Kinz@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de
DATUM Bonn, 28.02.2022

GZ 414-42531-1 § 5 (Bitte stets angeben)

### BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz

hier: BAföG-neutrales Sommersemester 2020 bei Auslandsförderung in Tschechien

BEZUG Ihre E-Mail vom 15.02.2022, Ihr Zeichen: 3-7243/26/23; Erlass des BMBF vom 25.03.2021 (GZ
414-42530 BY)

Für die Frage, inwiefern pandemiebedingte Einschränkungen des ausländischen Studienbetriebs eine pauschale Verlängerung der Förderungshöchstdauer im BAföG rechtfertigen, ist auf die pandemische Situation in dem jeweiligen ausländischen Staat abzustellen. Es obliegt den Gesetz- und Verordnungsgebern im Aufenthaltsstaat, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit es den dortigen Hochschulen möglich ist bzw. war, den Studienbetrieb während der Pandemie weitgehend störungsfrei aufrecht zu erhalten, um den Studierenden einen regulären Studienabschluss ohne Zeitverlust zu ermöglichen oder aber gegebenenfalls Ausgleichsregelungen zu den jeweils gültigen Regelungen zu treffen, die vergleichbar der Regelstudienzeit nach deutschem Recht die regelmäßig zur Absolvierung eines Studiengangs vor Ort erforderliche Dauer bestimmen (vgl. Erlass vom 25.03.2021, GZ 414-42530 BY).

Sie berichten, dass in Tschechien am 17.04.2020 das Gesetz Nr. 188/2020 Slg. erlassen wurde, das Sonderregelungen für die Ausbildung an den Hochschulen und für die Bewertung der Studiendauer für die Zwecke anderer Gesetze enthält. Hintergrund seien die pandemiebedingten Einschränkungen auch in den Hochschulen ab 12.03.2020 gewesen. Der zeitliche Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränke sich auf das Kalenderjahr 2020 (ab 01. Januar 2021 sei eine Änderung des tschechischen Hochschulgesetzes in Kraft getreten, die es

dem zuständigen Ministerium ermögliche, Einzelentscheidungen zu treffen, nach denen eine Hochschule von Sondergenehmigungen etwa für Fernunterricht etc. Gebrauch machen kann).

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 188/2020 Slg. wird geregelt, dass eine Studienzeit in einem Studiengang, die zwischen dem 01. März und dem 31. August 2020 liegt, auf die in § 58 Abs. 3 des tschechischen Hochschulgesetzes genannte Studienzeit für die Zwecke der Festsetzung der Studiengebühr ebenso wie auf die Höchstdauer des Studiums zur Erfüllung der Studienverpflichtungen, wenn diese Dauer in einer internen Regelung Hochschuleinrichtung festgelegt ist, nicht angerechnet wird. Ebenso wird nach § 2 Abs. 1 lit. c des Gesetzes Nr. 188/2020 Slg. diese Zeit nicht angerechnet auf die Höchststudiendauer für die Gewährung von Stipendien durch die Universität, wenn diese in den internen Regelungen der Universität festgelegt ist. Nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes verlängert sich der Zeitraum, für den ein Stipendium nach § 91 Abs. 3 des tschechischen Hochschulgesetzes für Studierende in sozial schwieriger Lage (vergleichbar also mit BAföG) gewährt wird, um die Zeit der in diesem Zeitraum erfolgten Unterbrechung des Studiums.

Mit diesen gesetzlichen Regelungen hat der tschechische Gesetzgeber den pandemiebedingten Störungen im Hochschulbetrieb Rechnung getragen. Im Gesetz Nr. 188/2020 Slg. kommt hinreichend sein Wille zum Ausdruck, die Zeit vom 01. März 2020 bis 31. August 2020, während derer der tschechische Studienbetrieb pandemiebedingt offensichtlich nur eingeschränkt möglich war, als sogenanntes Nullsemester zu bewerten.

Die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entspricht demnach für Ausbildungen, die in Tschechien u.a. während des Zeitraums vom 01. März 2020 bis zum 31. August 2020 absolviert wurden, als eine der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG vergleichbare Festsetzung i. S. d. § 15a Abs. 1 Alt. 2 BAföG der nach deutschem Recht in einer landeshochschulrechtlichen Regelung um ein Pandemiesemester verlängerten Regelstudienzeit.

Diese geänderte Vollzugsvorgabe entfaltet ggf. nach § 44 SGB X auch Rückwirkung für die Vergangenheit. Dies beinhaltet eine Verpflichtung des für Tschechien zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung zum "Aktensturz" für all diejenigen Auszubildenden, die während des Zeitraums vom 01. März 2020 bis zum 31. August 2020 in Tschechien studiert haben. Auf die im Erlasswege getroffenen Regelungen zu der Berücksichtigung von sogenannten Nullsemestern wird verwiesen.

#### Weiteres Vorgehen:

Die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung werden um Mitteilung gebeten, falls in ihrem Bundesland eine entsprechende pandemiebedingte Ausgleichsregelung in dem nach der AuslandszuständigkeitsV in ihre Zuständigkeit fallenden ausländischen Staat bekannt ist; für diesen Fall wird auch um Auskunft gebeten, ob die entsprechende Regelung im BAföG-Vollzug durch das jeweilige Auslandsförderungsamt schon angewendet wird.

BMBF weist in Ergänzung seines seinerzeit daher bereits nachrichtlich an alle Länder übersandten Erlasses vom 25.03.2021 zum österreichischen Recht ausdrücklich darauf hin, dass die Kenntnis des Auslandsamtes von entsprechenden pandemiebedingten

Ausgleichsregelungen des in seiner Zuständigkeit liegenden ausländischen Staates für deren Prüfung und Anwendung unerlässlich ist.

BMBF beabsichtigt, ergänzend auch über das Netzwerk "NESSIE" zu erheben, inwiefern in anderen EU-Mitgliedstaaten pandemiebedingte Ausgleichsregelungen getroffen wurden. Sollten die jeweiligen Rückmeldungen ergeben, dass entsprechende Ausgleichsregelungen im Hochschulbetrieb getroffen wurden, die sich aus Ihren oben erbetenen Mitteilungen nicht bereits als bekannt ergeben, wird BMBF das jeweilige Bundesland ggf. gesondert um Prüfung bitten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Elektr. gez. Dr. Suelmann-Kinz



- Ausschließlich per E-Mail! -

An die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2583 FAX +49 (0)228 99 57-82583

BEARBEITET VON Kuhn / Steinweg

E-MAIL Anne.Kuhn@bmbf.bund.de / Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 03.03.2022

GZ 414-42531-1§7 (Bitte stets angeben)

BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Grundsätze der Parkausbildung im Rahmen des Fachrichtungswechsels nach § 7 Abs. 3 BAföG

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist im Rahmen einer Anfrage auf die nachfolgend benannte Konstellation im Zusammenhang mit dem Themenkomplex zulassungsbeschränkter Studiengang/Parkausbildung aufmerksam geworden, die einer Klarstellung hinsichtlich der geltenden Vollzugsvorgaben bedarf:

Eine stetig wachsende Zahl Auszubildender, die zunächst keine Zulassung zu dem von ihnen angestrebten Wunschstudium (im Wesentlichen zulassungsbeschränkte Studiengänge wie Human- oder Tiermedizin) an einer Hochschule in Deutschland erhalten und hier eine sog. Parkausbildung begonnen haben, wechseln im späteren Ausbildungsverlauf in ein entsprechendes Studium an Hochschulen im europäischen Ausland, für das keine oder keine ähnlich engen Zulassungsvoraussetzungen wie im deutschen Hochschulwesen existieren.

Für die BAföG-rechtliche Förderung des Studiums im EU-Ausland, welche grundsätzlich nach § 5 Abs. Nr. 3 BAföG möglich ist, gilt folgende Regelung:

Die Aufnahme des Wunschstudiums im Ausland stellt einen Abbruch bzw. Fachrichtungswechsel dar, welcher einen wichtigen Grund nach § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BAföG voraussetzt; die hierfür in der Tz. 7.3.12 BAföGVwV entwickelten Grundsätze für den Wechsel von Park- zur Wunschausbildung sind im Hinblick auf das Auslandsstudium wie folgt anzupassen:

#### 1. Tz. 7.3.12 b) BAföGVwV

Der oder die Auszubildende¹ ist auch dann daran gehindert, die Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt aufzunehmen, wenn rechtliche Beschränkungen bei der Vergabe von Studienplätzen in Deutschland vorlagen, nicht hingegen in einem oder mehreren Ländern des EU-Auslands.

#### 2. Tz. 7.3.12 c) BAföGVwV

Die Förderung der Wunschausbildung im EU-Ausland nach Abbruch/Wechsel der Fachrichtung aus einer Parkausbildung setzt nicht voraus, dass der Auszubildende auch Bewerbungsmöglichkeiten hinsichtlich eines Ausbildungsplatzes in einem oder mehreren EU-Ländern ausgeschöpft hat.

An dem Kriterium des Ausnutzens der dem Auszubildenden zur Verfügung stehenden Bewerbungsmöglichkeiten sowie des Nachweises einer angemessenen Anzahl erfolgloser Bewerbungen innerhalb von Deutschland wird festgehalten

3. Erfordernis des Kausalzusammenhangs; Zeitspanne für den Wechsel Die förderungsrechtlichen Grundsätze zur Parkausbildung setzen zudem voraus, dass die Aufgabe der bisherigen Ausbildung durch den Wegfall hochschulrechtlicher Zulassungsschranken für das Wunschstudium veranlasst waren (vgl. Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 7, Rn. 147 m.w.Nw. zur Rspr. des BVerwG sowie bereits Vorgabe in Ziff. 1 des vorliegenden Erlasses).

Dieser Kausalzusammenhang ist jedoch lediglich für die Aufnahme des grundsätzlich zulassungsbeschränkten Wunschstudiums innerhalb von Deutschland zu fordern. Die Anforderung gilt dagegen ausdrücklich nicht für die Aufnahme eines entsprechenden Studiengangs im europäischen Ausland. Insofern gilt, dass dem Studierenden grundsätzlich die für die Vornahme eines Fachrichtungswechsels greifende Zeitschranke von drei Fachsemestern gem. § 7 Abs. 3 S. 1, (4,) 5 BAföG (bzw. für Parkausbildungen ohne Zeitschranke auch ein entsprechend längerer Zeitraum) zur Verfügung steht.

#### Begründung:

Beim Wechsel von einer Park- zur Wunschausbildung wird für die Frage der Anerkennung eines wichtigen Grundes eine interessenabwägende Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen (vgl. Ramsauer/Stallbaum, a.a.O., Rn. 149 m.w.Nw.). Im Hinblick auf die Interessen des Auszubildenden gilt, dass dieser einen Anspruch auf Förderung einer seiner Eignung und Neigung entsprechenden Ausbildung hat (§ 1 BAföG). Dieser Anspruch bezieht sich allerdings nicht darauf, eine Ausbildung in irgendeinem (europäischen) Land durchzuführen, sondern darauf, dass dies im Inland erfolgen darf (vgl. auch § 4 BAföG).

Aus der Möglichkeit der Förderung einer vollständig im Ausland zu absolvierenden Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG folgt nicht im Umkehrschluss die – etwaig anspruchswahrende –

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in der Folge einheitlich der Begriff "der Auszubildende" verwendet.

Verpflichtung, sich auf einen Ausbildungsplatz im Ausland zu bewerben bzw. diesen anzunehmen, wenn in Deutschland selber nicht genügend Ausbildungsplätze vorgehalten werden und/oder diese einer in deutschen Gesetzesregelungen begründeten Zulassungsbeschränkung unterliegen.

Eine derartige Verpflichtung existiert schon deshalb nicht, weil sie das Regel-Ausnahmesystem von In- und Auslandsförderung nach § 4 BAföG einerseits und §§ 5, 6 BAföG andererseits außer Acht ließe.

Darüber hinaus würde der "Zwang" zur Aufnahme einer Auslandsausbildung auch dem Grundprinzip des BAföG, Studierende aus besonders einkommensschwachen Familien zu unterstützen, widersprechen; denn eine Auslandsausbildung ist in der Regel mit wesentlich höheren Kosten verbunden, welche für diese Studierenden eine (noch) größere Hürde darstellen würde – deren Erleichterung ja aber gerade die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG dienen sollte.

Des Weiteren erscheint es weder möglich, noch ohne weitere finanzielle Mittel (etwa zur Einschaltung einer Vermittlungsagentur – vgl. dazu aber BMBF-Erlass vom 16.12.2021, Az. 414-42531-1 § 13) machbar, noch verhältnismäßig, von dem Auszubildenden zu verlangen, sich bei einer, mehreren oder sämtlichen Ausbildungsstätten in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Schweiz zu bewerben, die eine Ausbildung in der gewünschten Fachrichtung für EU-Bürger anbieten.

Im Rahmen der Interessenabwägung muss daher das öffentliche Interesse an der Fortführung der weniger neigungsgerechten Parkausbildung gegenüber der Aufnahme der Wunschausbildung im Ausland zurücktreten, auch wenn diese lediglich auf dem im Verlauf der weiteren Ausbildung gefestigten Entschluss beruht, mangels Zugangs zum Wunschstudium in Deutschland auf absehbare Zeit nun ein entsprechendes Studium im (europäischen) Ausland aufzunehmen.

Die übrigen Grundsätze des Wechsels von Park-zur Wunschausbildung bleiben dagegen sämtlich aufrechterhalten, so vor allem die Frist zur Vornahme des Wechsels (s.o., Ziff. 3), das grundsätzlich lückenlose Ausnutzen der Bewerbungsmöglichkeiten in Deutschland (s.o., Ziff. 2) sowie insbesondere der Wille zum berufsqualifizierenden Abschlusses der Parkausbildung im Zeitpunkt ihrer Aufnahme.

Im Auftrag gez. Dr. Stegemann

### Muhs, Monika /414

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Muhs, Monika /414

Donnerstag, 3. März 2022 10:35

'BB LABW Poststelle: LDS LVWAST ReferatR4@stmwk.bayern.de; RP

TH/Poststelle; 414 Verteiler

BAföG; Anfrage Land Niedersachsen vom 18.02.2022; Nullsemesterregelung / Unverzüglichkeit i.R.d. Fachrichtungswechsels

Betreff:

Ausschließlich per E-Mail:

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Referat 25 Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Nachrichtlich:

Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

Betreff: Ihre E-Mail-Anfrage vom 18.02.2022

Sehr geehrter Herr



mit E-Mail vom 18.02.2022 hatten Sie angefragt, wie das Kriterium der Unverzüglichkeit ist im Rahmen eines Fachrichtungswechsels nach § 7 Abs. 3 BAföG zu bewerten, der nach einem / mehreren Pandemiesemestern erfolgt,.

Darüber hinaus hatten Sie auf eine Formulierung zu den Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie auf der BMBF-Internetseite https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/home/ documents/keine-nachteile-beim-bafoegwegen-corona.html?nn=351832 hingewiesen, die in diesem Zusammenhang als missverständlich angesehen werden könnte.

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Unverzüglichkeit

Das Kriterium der Unverzüglichkeit von Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel folgt aus der Obliegenheit des Auszubildenden, seine Ausbildung umsichtig zu planen und zügig und zielstrebig durchzuführen. Das bedeutet, er muss die bisherige Ausbildung aufgeben, sobald er Gewissheit über den Hinderungsgrund erlangt hat, das bisher gewählte Fach bis zum Abschluss weiter fortzusetzen.

Dabei ist auch in subjektiver Hinsicht zu prüfen, ob ein etwaiges Unterlassen notwendiger Maßnahmen vorwerfbar ist. (vgl. Rothe/Blanke, § 7, Rn. 48).

Im Hinblick auf die Wertung eines / mehrerer Semester als Nullsemester gilt:

Das Erfordernis der unverzüglichen Vornahme eines Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels gilt uneingeschränkt auch dann, wenn die Gewissheit über den Hinderungsgrund, das Studium bis zum Abschluss fortzusetzen, während eines Pandemiesemesters gewonnen wird.

In dem Zeitpunkt, in dem dem Auszubildenden klar ist, dass er die bisherige Ausbildung aufgrund fehlender Neigung oder Eignung nicht mehr weiterführen will oder kann, muss er die gebotenen Konsequenzen ziehen und diese Ausbildung aufgeben.

Dies gilt auch, wenn der Auszubildende bisher (lediglich) in Pandemiesemestern studiert hat. Wenn er die Gewissheit über einen Neigungswandel oder Eignungsmangel erlangt hat, hat er die Pflicht, sich exmatrikulieren zu lassen – auch wenn er sich gegebenenfalls, insb. auch aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen, noch nicht hinsichtlich einer neuen Ausbildung-/Studienrichtung orientieren konnte.

Zu beachten bleibt jedoch auch in diesen Fällen, dass es – auch ungeachtet etwaiger pandemiebedingter Beeinträchtigungen – im Einzelfall schwierig sein kann, den genauen Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an fehlende Neigung oder Eignung für die bisherige Ausbildung feststeht. Insoweit bleibt zu berücksichtigen, dass es sich generell meist um einen längeren Klärungs- und Entscheidungsprozess handelt (vgl. Rothe/Blanke, a.a.O.). Diesen Umstand gilt es vor dem Hintergrund erhöhter Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen des Studienbetriebs besonders in Rechnung zu stellen.

Insofern kommt es darauf an, ob der Auszubildende gegebenenfalls ausreichend Gelegenheit hatte, Klarheit über seinen *Neigungs- oder Eignungsstand* zu erhalten, wenn Ausbildungsveranstaltungen pandemiebedingt nicht oder nicht in gewöhnlichem Maße oder aber nur verzögert (in späteren Semestern) stattgefunden haben und auch Arbeitsgemeinschaften/Übungen sowie Leistungsüberprüfungen nur eingeschränkt, nicht in vergleichbarer Weise, verspätet o.ä. erfolgt sind.

Sofern Studierenden etwa signalisiert wurde oder wird, dass ein erst späteres Ablegen von zu diesem Zeitpunkt eigentlich anstehenden Leistungsprüfungen unschädlich für den Studienverlaufsplan bleibe, kann es dem Auszubildenden auch hinsichtlich des Unverzüglichkeitskriteriums nicht per se zum Nachteil gereichen, wenn er das Studium zunächst weiterführt, ohne die Leistungsprüfung sofort durchzuführen. Es kann ihm beim späteren Studienabbruch dann nicht entgegengehalten werden, dass er sich bei früherem erfolglosen Versuch, die Prüfung abzulegen, bereits zu einem frühe(re)n Zeitpunkt über seine *Nichteignung* für die bisher durchgeführte Ausbildung hätte klar werden und diese aufgeben müssen.

Im Übrigen gelten die Erlassvorgaben zur Pflicht zur Durchführung der Ausbildung (§§ 2, 9 BAföG) sowie zum Eingreifen der Regelvermutung (§ 7 Abs. 3 S. 4 BAföG) uneingeschränkt fort. Die zeitliche Frist, bis zu der die Regelvermutung greift, wird durch die Wertung eines/mehrerer Semester als Nullsemester entsprechend verlängert (statt 2 ggf. 6 Fachsemester) – ansonsten bleibt wie im Regelfall auch das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Unverzüglichkeit der Vornahme eines Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels zu prüfen.

#### 2. Formulierung der "Corona-Hinweisseite":

Sie haben darauf hingewiesen, dass die Formulierung auf der o.g. Internetseite (Ziff. 4 b)):

"Für die nach § 7 Abs. 3 S. 1 bzw. S. 4 BAföG maßgebliche Fachsemestergrenze für den Fachrichtungswechsel ("bis zum Beginn des vierten Fachsemesters" bzw. "bis zum Beginn des dritten Fachsemesters") bleiben die Fachsemester ohne Anrechnung, die tatsächlich pandemiebetroffen waren und für die ein pandemiebedingter Nachteilsausgleich gewährt wurde. Das heißt, dass der Fachrichtungswechsel um die Pandemiesemester "verschoben" vorgenommen werden darf bzw. auch erst später durch einen wichtigen Grund belegt werden muss."

als missverständlich aufgefasst werden könnte. Hieraus könnte ggf. gefolgert werden, dass der Fachrichtungswechsel gerade nicht unverzüglich vorgenommen werden müsse, sondern um die Anzahl der Pandemiesemester nach hinten verschoben werden könne.

Ein solches Verständnis wäre in der Tat nicht korrekt. Tatsächlich soll mit dem betreffenden Passus zum Ausdruck gebracht werden, dass sich lediglich die Frist für die Vornahme des Fachrichtungswechsels um die jeweils regelstudienzeitverlängerten Semester (für das Land Niedersachsen also das SS 2020, WS 2020/21, SS 2021 und WS 2021/22 = insg. 4 Semester) nach hinten verschiebt bzw. verlängert.

Ein Studierender, der bspw. im SS 2020 im 1. Fachsemester war, hat daher anstatt bis zum Beginn des WS 2021/22 (Beginn 4. Fachsemester) noch bis zum Beginn des WS 2023/24 (Beginn 8. Fachsemester) die Möglichkeit, einen Fachrichtungswechsel vorzunehmen.

Sofern er dies bis zum Beginn des SS 2023 tut (Beginn 7. Fachsemester), greift hierfür die Regelvermutung, dass einwichtigen Grund vorliegt sowie und der Fachrichtungswechsel unverzüglich erfolgt ist. Danach muss er diese Voraussetzungen darlegen und nachweisen.

Sofern er dagegen bereits zuvor tatsächlich Klarheit über seine fehlende Neigung oder Eignung erlangt hat, bleibt er – unabhängig vom Eingreifen der Regelvermutung – verpflichtet, unverzüglich die notwendigen Konsequenzen zu ziehen; sofern dies – im Rahmen der Regelvermutungsfrist – bekannt wird, gilt die Vermutungsregel als widerlegt.

Auf Ihren dankenswerten Hinweis hin wird die Corona-Hinweisseite noch einmal entsprechend angepasst und klarer formuliert.

Um Beachtung der vorstehenden Ausführungen im Vollzug wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anne Kuhn

Anne Kuhn

Referat 414 - BAföG

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstraße 2, 53175 Bonn | Postanschrift: 53170 Bonn

Tel.: +49 228 99 57-2583 | Fax: +49 228 99 57-82583 | Anne.Kuhn@bmbf.bund.de

www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf bund | www.facebook.com/bmbf.de | www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.



- Ausschließlich per E-Mail! -

Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung

Nachrichtlich:

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3394 FAX +49 (0)228 99 57-83394

BEARBEITET VON Frau Dr. Suelmann-Kinz

E-MAIL Susanna.Suelmann-Kinz@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 10.03.2022

GZ 414-42531-1 § 11 (Bitte stets angeben)

BETREFF Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Ausbildungsförderung in Folge des Ukraine-Russland-Konfliktes

BEZUG Erlass vom 07.03.2017, GZ 414-42531; Erlass vom 26.09.2018 GZ 415-42531-1-§11; E-Mail vom 12.02.2020

Im Zuge des bewaffneten Konfliktes zwischen Russland und der Ukraine sind Fragen nach der BAföG-Förderungsfähigkeit ukrainischer Geflüchteter sowie zum Umgang mit den Einkommensnachweisen von Eltern und Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die in der Ukraine leben, eingegangen. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

#### 1. Förderungsfähigkeit ukrainischer Geflüchteter

Die ukrainischen Geflüchteten sollen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten. Da § 24 AufenthG nicht in § 8 BAföG enthalten ist, ist dementsprechend eine Förderung ukrainischer Geflüchteter nur nach § 8 Abs. 3 BAföG unter den dort genannten Voraussetzungen und daher nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei Nachfragen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die ukrainischen Geflüchteten zumindest während der ersten 18 Monate dennoch finanziell abgesichert sind: Die ukrainischen Geflüchteten sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a AsylbLG). Dies gilt auch dann, wenn sie eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem BAföG betreiben.

## 2. Einkommensnachweise von Eltern sowie Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die in der Ukraine leben

Hinsichtlich der Einkommensnachweispflichten von Eltern und Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die in der Ukraine leben, wird auf die bestehende Erlasslage anlässlich der Flüchtlingswelle nach Ausbruch des Syrienkonflikts (Erlass vom 07.03.2017, GZ 414-42531; Erlass vom 26.09.2018 GZ 415-42531-1-§11; E-Mail vom 12.02.2020) hingewiesen. Diese gilt nicht nur für ukrainische Geflüchtete, die nun erstmalig nach Deutschland einreisen und ggf. in Ausnahmefällen nach § 8 Abs. 3 BAföG persönlich förderungsberechtigt sind, sondern für jegliche Antragstellende (gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit diese besitzen), deren Eltern oder Ehegatten bzw. Lebenspartner in der Ukraine leben.

# 3. Ukrainische Geflüchtete, die persönlich förderungsberechtigt sind

Zwar ist davon auszugehen, dass eine persönliche Förderungsberechtigung nur in wenigen Ausnahmefällen bestehen wird, siehe oben. Für diese Auszubildenden soll aber die bisher bestehende Erlasslage für Geflüchtete zur Anwendung kommen.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Elektr. gez. Dr. Suelmann-Kinz

## Muhs, Monika /414

Von: Keiner, Marcel /414 Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 16:06 An: ; BY LANW LABW LATH/Poststelle: LDS LDS LVWAST MV/ NW NW NW ReferatR4@stmwk.bayern.de; RP TH/Poststelle 414 Verteiler; Arbeitsagentur; Baumann, Sandra /311; Beutel, Max /417; Cc: /BRH; BRH/ BRH BRH/Poststelle; Busch, Stefanie /414; BVA/ BVA BVA FIT; Glaser, Maya /414; Greisler, Cremerius, Werner /414; datagroup, Peter /41; Henschel, Andrea /414; Hirschberg, Gesa /414; Hohnholz, Petra /417; Juschka, Uwe /414; Keiner, Marcel /414; KfW/ Klammer, Stephan /311; Kletschke, Andreas /414; Knappik, Nicole /414; Kuhn, Anne /414; Ludwig, Walter /414; Muhs, Monika /414; @sid.sachsen.de; Schepers, Andreas /414; Natus, Anika /417; Schubert, Anja /414; Schüller, Ulrich /4; Schweidler, Manfred /414; SN/PKS; Stegemann, Stefanie /414; Steinweg, Claudia /414; Schneider, Stephanie /414; Suelmann-Kinz, Susanna /414; Telemark Rostock; Wunsch, Nadine /414 § 21 Abs. 4 Nr. 5 BAföG - Verkündung der VO im heutigen Gesetzblatt Betreff: bgbl122s0426.pdf Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen mitteilen, dass im heutigen Bundesgesetzblatt die Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie verkündet wurde und damit am 18.03.2022 in Kraft tritt. Nach Art.2 ist der § 21 Abs. 4 Nr. 5 BAföG über den 31.3.2022 hinaus bis Ende 31. Dezember 2022 weiter anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Maya Glaser

Referat 414 - BAföG

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstraße 2, 53175 Bonn | Postanschrift: 53170 Bonn

Tel.: +49 228 99 57-3196 | Fax: +49 228 99 57-83196 | Maya.Glaser@bmbf.bund.de

www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf\_bund | www.facebook.com/bmbf.de | www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.